

Zwei Strafrechtsfragen in religiöser Beleuchtung.

Von Dr. Oskar Meister, Graz.

I.

Wer die Geschichte des Strafrechtes kennt, der weiß, daß vor einem Menschenalter der Kampf zwischen Deterministen und Indeterministen am heftigsten tobte, sich zum Kampf um die Weltanschauung erweiterte und vielfach bezweckte, den sogenannten naturwissenschaftlichen Monismus auch im Rechte auf den Schild zu heben. — Der Waffenlärm ist nahezu verstummt und selten mehr greift ein Kämpe zur alten Lanze. Die meisten Kriminalisten erkennen einen „relativen Indeterminismus“ an, sie schließen die Willensfreiheit nicht aus, halten sie aber durch konstitutionelle und konditionelle, durch innere und äußere Umstände, durch Krankheit, Erziehung u. s. w. für beschränkbar. Diese Ansicht wird auch von hervorragenden katholischen Moralisten geteilt und schwelte wahrscheinlich bereits dem heiligen Augustinus vor, den die unentwegten Deterministen der alten Schule gerne gegen die katholischen Vertreter der Willensfreiheit ausspielten.

Es ist nicht nur vom Standpunkte der wissenschaftlichen Theorie zu begrüßen, daß jener Kampf verebbte. Denn die gegenseitige Zerfleischung schwächte die gesetzliche Autorität und schadete der staatlichen wie religiösen Gesellschaftsordnung. Und wenn nun ein Grundsatz gewonnen ist, der auch die kirchliche Weisheit berücksichtigt, dann kann die Religion ihre reichen Kräfte wieder in den Dienst der Rechtslehre und Rechtspflege stellen, wie sie dies bereits im Mittelalter, ja noch früher — nicht zum Schaden der Menschheit — tat. Allein, ist gleich jener Streit verklungen, so kennt auch unsere Zeit ungelöste und widersprechend beantwortete Fragen in Menge. Aus jenen Problemen, die die neuen Strafgesetzentwürfe verschiedenster Staaten in den Vordergrund gerückt haben, greife ich zwei heraus, die auch zu religiöser Bewertung locken, nämlich *die Stellung der sogenannten klassischen und der psychologischen Schule zur Schuldfrage* und *die kriminalistische Bedeutung unserer Verstandes- und Gefühls-tätigkeit*.

II.

Der Schuld-begriff.

Auffallend ist der Kampf zwischen der klassischen und der psychologischen Lehre, der sozusagen über Nacht

wieder aufgeflammt ist, ähnlich wie verkohltes Papier oft auflodert, wenn es von einem Lufthauch bestrichen wird. Auch hier wieder ein Kampf, ähnlich wie jener zwischen Willensfreiheit und Willensunfreiheit, allein doch von jenem verschieden; wenngleich nicht verschwiegen werden mag, daß mancher Schildknappe des Freisinns dem oben bezeichneten Ziele nun hinter einer neuen Helmfarbe nachstrebt.

Die klassische Schule behauptet, daß jede Straftat Sühne heische, einerlei, aus welchem Beweggrunde sie geschah. Auch der sonst ruhige Mann, der einmal, vielleicht von einem Böswilligen gereizt, Gewalttat beginnt, ist zu strafen, nicht bloß der gewohnheitsmäßige rohe Raufbold; wenn jemand aus Unbildung, infolge vernachlässiger Erziehung gegen das Gesetz verstieß, so mag dies zur Folge haben, daß der Staat ihn nach verbüßter Strafe schult und zurechtrichtet, allein keineswegs erlischt deshalb der Strafan spruch des Richters. Das Strafrecht soll *Unrecht sühnen*. Die *Heilung*, *Erziehung* mag *anderen Anstalten* überlassen bleiben. Nur durch folgerichtige Strafe, die die gleiche Tat mit gleicher Buße belegt, wird der Hauptzweck des Strafrechtes erreicht, die Allgemeinheit vor der Begehung gleicher Handlungen abzuhalten. Diese *Generalprävention* leidet aber, wenn der Richter den psychologischen Ursachen des Verbrechens nachspürt und hievon sein Urteil beeinflussen läßt. Denn die Allgemeinheit erfährt selten etwas von den Eigenheiten des Rechtsbrechers. Sie sieht nur, daß ein Totschlag streng, der andere milde beurteilt wird, und verliert daher das Vertrauen zur Gerechtigkeit.

Dagegen sagen die *Psychologen*: Allgemein anerkannter Grundsatz sei es, daß nur die *Schuld* bestraft wird. Diese ist aber dort, wo jemand infolge verwahrloster Erziehung ein Verbrechen begeht, geringer als wenn sich ein Ge bildeter von Rang und Stand zu einer Straftat hinreißen läßt. Es sei unbillig, den Neurastheniker und Hysteriker genau so zu strafen wie den kühl überlegenden Mann mit eisernen Nerven. Warum soll man einen Menschen, der durch die Tat selbst schon genug gepeinigt ist und nie wieder in die Lage kommen wird, sie zu wiederholen, einsperren und ihm dadurch vielleicht sein Brot rauben, seine Familie dem Elend aussetzen?

Die Strafe soll nur der *Spezialprävention* dienen, einen Rückfall der Rechtsbrecher verhüten. Besteht Gewähr dafür, daß ein solcher auch ohne die grobe Maßnahme

des Gerichtes unterbleibt, dann ist für eine Verurteilung kein Raum.

Kurz gefaßt läßt sich der Unterschied zwischen beiden Ansichten in die Worte fassen, daß die klassische Schule in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetzeswort bloß fragt, ob eine Tat mit Wissen und Willen des Täters begangen wurde (*Unzurechnungsfähigkeit macht selbstverständlich auch bei den Klassikern straffrei*), während die Psychologen verlangen, daß künftig auch geprüft werde, *warum* sich der Wille des Täters in einer bestimmten Richtung entwickelte, *wodurch* er erzogen und beeinflußt wurde.

Vor zwanzig Jahren konnte ein slawischer Jurist im Hochgefühl materialistischen Siegesbewußtseins schreiben: „Die metaphysischen Begriffe *Schuld* und *Unschuld*, Reste der theologischen Anschauung von der Sündhaftigkeit der Menschen, müssen in der zivilisierten Gesellschaft verschwinden.“ In Italien hat nach dem Kriege der sozialistische Justizminister Ferri einen Strafgesetzentwurf veröffentlicht, der tatsächlich die Schuldfrage nicht mehr berührt und nur „Sicherungen“ (Verwahrungen) kennt. Bezeichnenderweise ist trotz allen Beifalles, den extreme Psychologen spendeten, der Entwurf nie Gesetz geworden und heute gedenkt Mussolini das Strafgesetz in klassischem Sinne zu reformieren. Auch der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1924, der sehr rationalistisch aufgebaut ist, will nicht nur *verwahren*, sondern auch *vergelten*, also die *Schuld bestrafen*. Während nach dem österreichisch-deutschen Entwurf ein Vergehen dann strenger verfolgt wird, wenn die Tat besonders verwerflich war, erhebt der tschechische Entwurf eine solche abscheuliche Handlung zum *Verbrechen*, reiht sie also in eine verächtlichere sittliche Kategorie ein.

Von Jahr zu Jahr hatte die klassische Schule an die naturwissenschaftliche Lehre an Boden verloren; es nimmt eigentlich Wunder, daß sie wieder ihre Stimme erhebt. Ursache ist einerseits der neue Strafgesetzentwurf, der dem kriminalbiologischen Satze, daß wir den Täter und nicht die Tat strafen sollen, Rechtskraft verleiht, andererseits die traurige Zunahme der zumal von Geschworenen (Laienrichtern) gefällten Freisprüche, die jede Rücksichtnahme auf das verübte Unrecht überhaupt vermissen lassen, aus Zartgefühl für den Schädiger jede Beachtung des Geschädigten vergessen.

Dieser Streit ist auch für unsere Religion bedeutsam. Vielleicht gewinnen wir Mittel zu seiner Entscheidung, wenn wir ihn von religiöser Warte betrachten?

Die Forderung, der *Täter* und nicht die *Tat* sei zu strafen, entspricht völlig unserer Moral. Die Kirche begnügt sich hier nicht mit bloßer Spekulation, mit Maßnahmen für den weltabgewandten Gewissensbereich. Dem kanonischen Rechte danken wir es vielmehr, daß die heidnisch-römische und heidnisch-germanische *Erfolgs*-haftung, derzufolge der Täter den Erfolg verantworten mußte, einerlei ob er ihn gewünscht hatte oder nicht, in eine *Verschuldenshaftung* gemildert ward. „Die Tat tötet den Mann“ sagte germanisches Volksrecht. Die Kirche lehrte aber unsere Ahnen, zwischen *Absicht* und *Fahrlässigkeit* zu scheiden. Diese legislatorische Tätigkeit dauert bis heute. Das neue kirchliche Gesetzbuch ordnet das kirchliche Strafrecht nicht mehr nach Strafen, sondern nach Delikten. Letztere sind gemäß des hochwichtigen can. 2196 nicht nur nach der Schwere des verletzten Gesetzes, sondern auch nach der *Zurechnungsfähigkeit* oder dem zugefügten Schaden zu bewerten (vgl. weiters Kanon 2199 u. f.). Indem das kirchliche Recht fordert, daß die Rechtsordnung vor allem durch den Rechtswillen des einzelnen Volksgenossen, durch seine innere Überzeugung gesichert werde und nicht durch äußeren Zwang, hebt es die psychologischen Grundlagen unseres Tuns noch tiefer aus. Die Fachleute, die heute die erzieherische Macht der Strafe lehren, gehen bewußt oder unbewußt auf urkirchliche Bußdisziplin zurück. Dr Marg. Sommer erwähnt in dem schönen Buche „Fürsorge im Strafrecht“ (Verlag Karl Heymann, Berlin) ausdrücklich der *poenae medicinales* und zeigt, daß die Kirche nur bessern will und die Anwendung der Strafe als Abschreckungsmittel ablehnt. Steht aber die Kirche deshalb vollständig im Lager der psychologischen Straftheorie?

Ein Hauptvorwurf, der gegen letztere erhoben wird, lautet, daß sie das Pflichtgefühl schwächt. Sobald die arme Aufräumerin, die im Zimmer der reichen Herrschaft einige Silbermünzen offen liegen sieht, weiß, daß das Gesetz ihrem Diebstahle die Notlage zugute hält, die die freie Willensbetätigung ausschließt, daß der Richter weiter überlegen muß, die Angeklagte sei durch das unverwahrte Geld zu einer Tat verführt worden, an die sie sonst nie gedacht hätte, daß sie daher keine oder bloße Scheinstraße zu fürchten braucht, wird ihre Gewissenhaftigkeit, ihre sittliche Festigkeit zweifellos erschüttert.

Darf die Kirche solcher Lockerung zustimmen? — Niemals!

Sie muß also überspannten Psychologismus nicht nur aus der theologisch-wissenschaftlichen Erwägung ablehnen, daß er die Willensunfreiheit wieder durch eine Hintertür in Ethik und Recht einführt und dadurch zunächst spekulativ Ethik und Recht beseitigt, sondern ebenso deshalb, weil er aus dem Alltagsleben den Verantwortlichkeitssinn langsam, aber sicher auslöscht. *Wilhelm Foerster* zeigt uns, daß wir auf diesem Wege schließlich so weit kommen, den Mörder freizusprechen, der uns glaubhaft nachweist, daß ihm die zehn Gebote unbekannt seien. Und sein weiterer Satz, daß mancher, der auf den Katechismus der Kirche nichts gibt, wenigstens den Katechismus des Strafgesetzes fürchtet, gilt auch in der Umkehrung, daß Lässigkeit des Strafrechtes bald auch außerhalb der Kriminalistik beachtet und nachgeahmt wird. Schon unter der Herrschaft eines strengen Strafrechtes laufen viele Menschen frei herum, die dem Paragraphennetz listig auszuweichen wissen. Wieviel weniger vermag ein schwaches Gesetz Untat zu verhindern und Unrechttäter zu verfolgen!

Werfen wir nochmals einen Blick in die Geschichte des Urchristentums! Wir gewahren hier das *Interzessionsrecht*, kraft dessen die Kirche befugt war, sich von der weltlichen Obrigkeit gewisse Rechtsbrecher, zumeist zum Tode Verurteilte, auszubitten. Hat sie nun diese einfach in Freiheit gesetzt? O nein, sie ging viel umsichtiger, pädagogischer zu Werke. Der Befreite unterwarf sich ihrer Bußdisziplin. Durch Fasten, Gebete, sonstige gute Werke sühnte er sein Vergehen, seine Schuld. Dreierlei erreichte er auf diese Art: Er konnte den Verletzten entschädigen, indem er ihm durch seiner Hände Arbeit den Raub zurückstattete, ihm des Lebens Notdurft verschaffte, die Hinterbliebenen eines Getöteten versorgte. Er genügte ferner dem Ansprache der öffentlichen Rechtsordnung, daß jede Straftat Sühne finde, und er tötete schließlich seine Leidenschaft ab, wurde zum brauchbaren Gliede der Gesellschaft und rettete seine Seele.¹⁾

Dieser Brauch vereinigte die Vorteile und vermeidet die Schäden der klassischen und der psychologischen Schule. Jede Schuld findet ihre Sühne; die Volksgemeinschaft darf nicht über Willkür klagen und doch werden weitestgehend Eigenart und Beweggründe des Täters berücksichtigt. Man schenkt ihm nichts, er muß Buße tun, allein seine Ehre und Stellung leidet ebensowenig wie auf der anderen Seite Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit.

¹⁾ Über die mittelalterliche *Klosterhaft* als Gnadenstrafe siehe His: „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina“. (1928.)

Was der heilige Augustinus zur Verteidigung der Intercession sagte, paßt auch auf unsere Zeit.

Wo aber nicht einmal sittliche Schuld vorliegt, sondern bloß eine unbeabsichtigte Übertretung der zahlreichen Ordnungsvorschriften unserer gesetzesfreudigen Zeit, da entfällt selbstverständlich auch die Bußpflicht. Nennt doch can. 2195 nur jene Gesetzesverletzung ein Delikt, die äußerlich wahrnehmbar und *sittlich anrechenbar* ist.

Ob wir uns der klassischen oder psychologischen Schule zuwenden, überall droht die Veräußerlichung ihrer Lehren. Dort ein drillmäßiger Strafvollzug, der den Sträfling nur als Nummer behandelt und ihn öfter verdirbt als bessert, hier ein trotz allen Individualisierens doch schablonenhaftes bedingtes Verurteilen oder gar Freisprechen, das jede Achtung vor dem Gerichte, und, was schwerer ist, auch vor dem Recht abstumpft.

Wir zeigten einen Weg, der diesen Gefahren begegnet, und führen dazu noch aus: Aus dem kriminalistischen Elend kommen wir erst heraus, wenn die Volksgesamtheit das Verbrechen richtiger beurteilen lernt. In einem Lager wird der Verbrecher heute verherrlicht, gepriesen, wird ihm jede nur mögliche Aufmerksamkeit von Blumenkränzen bis zu Zigarren, von Konzerten bis zum Tennisspiel gewidmet, auf der anderen gilt der Arretierte noch immer als Popanz und Kinderschreck, wie man beobachten kann, wenn er inmitten einer schier freudig bewegten Menge zum Amtshaus geführt wird oder — was noch viel trauriger ist — wenn er nach Strafende sich redlich um eine Arbeit bemüht, aber überall verschlossene Türen findet, soferne er so ehrlich ist, anzugeben, woher er kommt. Hier erschließt sich den Religionsdienern der heutigen Zeit noch eine ungeheure, eine brennende Erziehungs- und Belehrungsaufgabe. Und auch hier sind wir nicht ohne Vorbilder.

Wilhelm Foerster erinnert daran, daß man im Mittelalter zu Paris die Büßerinnen „die Gottesstöchter“ nannte und daß es erst unserer Zeit vorbehalten blieb, pharisäisch, aber auch unklug „Anstalten für gefallene Mädchen“ zu schaffen. Jene wahrhaft fromme Zeit hat Gestrauchelte nicht verstoßen, sondern sie mit dem Himmel sogar besonders innig verbunden. Sie hat ihnen aber auch nicht, wie dies heute oft geschieht, geschmeichelt, sondern ihre bösen Triebe in ernster Zucht beschnitten.

Die Kirche verlangte „helle Kerker“, keine Verließe, die den Geist und Körper vernichteten, allein unerbittlich heischte sie vom Gefallenen Buße.

Man wirft der klassischen Schule auch vor, daß sie den Ehrtrieb dessen breche, der je vor dem Gerichte stand, daß sie jeden Straffälligen aus der Gesellschaft ausstoße. Daß die Kirche auf anderem Blickpunkte stand, zeigt schon der Ausdruck „*poenae medicinales*“, Heilstrafen. Wir halten es auch heute als eine Hauptaufgabe des Strafvollzuges, das Ehrgefühl des Verurteilten zu wecken, zu stärken; tausendfach verkünden Sträflinge mündlich wie in ihren Briefen, daß sie es am bittersten empfinden, wenn man sie verächtlich behandelt. Dieses bittere Gefühl wirkt aber keineswegs bessernd, sondern erregt nur Zorn gegen die Menschheit und weckt den gefährlichen Lumpenstolz; sie fassen am leichtesten Mut und Vorsatz zu einem neuen, besseren Leben, wenn man ihre Menschenwürde ehrt. Dieser Tatsache wird die Kirche in ihrem Bußsystem ebenfalls gerecht. Sie bildete einen wesentlichen Bestandteil der Regeln, nach denen Papst Clemens XI. 1703 das „*Böse Bubenhau*s“ in Rom, die erste moderne Strafanstalt der ganzen Welt, gründete (vgl. Noppel S. J., *Jugendliche Rechtsbrecher* unter der Herrschaft der Päpste, in „*Stimmen aus Maria Laach*“, 87. Band). Ich war ebenso erfreut als erstaunt, aus dem Hauptwerke meines Strafrechtslehrers *Julius Varga*, der ein unentwegter Freigeist und Determinist war, viele Jahre nach dessen Tode zu entnehmen, daß er dem modernen Strafvollzug empfahl, gewisse Rechtsbrecher in Laienklöster auf bestimmte Zeit zu überweisen. Prof. Varga schreibt in dem Buche „*Abschaffung der Strafknechtschaft*“, daß nach dem Vorbilde mittelalterlicher Bußorden wie der fratelli della penitenza Häuser erbaut werden sollten, in denen diese Straffälligen unter Leitung geistig und sittlich hochstehender Männer ihr Vergehen durch Betrachtung und Askese ab büßen sollten. Der Verfasser legte besonderes Gewicht darauf, daß diese Verurteilten keine Sträflingstracht, sondern das gleiche Mönchsgewand wie ihre Lehrer tragen sollten, da dies ihr Ehrgefühl kräftige und den Wunsch wecke, den Führern und Prioren innerlich ebenso ähnlich zu werden, wie sie dies äußerlich waren.

Wilhelm Foerster greift diesen Gedanken beifällig auf, fügt jedoch dazu, daß bloßer Moralunterricht ohne religiöse Begründung keine Menschen zu bessern vermöge.

Drängt sich uns hier nicht der Gedanke auf, daß gutgeleitete *Exerzitien* den Bußgeist mit der Versöhnlichkeit vereinen können, daß ihnen eine große Rolle im künftigen Strafvollzuge zugewiesen ist, daß die Kirche

an eine uralte Überlieferung anknüpfen kann, an ehrwürdigen Brauch, der bereits einmal die staatliche Ordnung gesund erhielt. Wir brauchen an der Durchführung dieses Gedankens nicht deshalb zu verzweifeln, weil die Kirche heute nicht mehr die einstige Macht besitzt. Gewinnt sie nur wieder die alte Innerlichkeit, dann erreicht sie das gleiche Ziel. Gegenwärtig werden bereits in Strafhäusern Exerzitien abgehalten. Der Augenblickserfolg ist wohl gut, über die Dauerwirkung läßt sich jedoch kein Bild gewinnen. Gelingt es, den bedingt Begnadigten, der wirklich etwas zu sühnen hat, dazu zu bewegen, daß er ohne Zwang aus innerer Überzeugung von der Bußnotwendigkeit an solchen Exerzitien in der Freiheit teilnimmt, so wird dadurch ein Hauptvorwurf entkräftet, den man der psychologischen Straftheorie macht. Das Sühneverlangen der Allgemeinheit wird befriedigt (Generalprävention) und der Täter kommt zur Einkehr (Spezialprävention). An dieser Stelle sei erwähnt, daß nach Dr Sommer jene freie, nicht ehrenrührige *Abarbeitung* einer Geldstrafe, die das deutsche Recht in gewissen Fällen ermöglicht, besonders unter Aufsicht religiöser Genossenschaften geschehen soll und daß sich nach derselben Verfasserin jene Übergangsheime, in denen arbeitslose Strafentlassene vorübergehend beherbergt werden, am besten bewähren, die konfessionell geleitet sind. Selbstverständlich dürfen die Exerzitien ebensowenig wie die religiösen Gebräuche der Übergangsheime zu bloßen Äußerlichkeiten herabsinken. (Vgl. meinen Aufsatz „Können Exerzitien den Strafvollzug unterstützen?“ Pastor bonus 1928.)

Die größte Furcht, die man vor dem Siege der psychologischen Schule hegt, zielt dahin, daß nun das Wort „Alles verstehen heißt alles verzeihen“¹⁾ zum obersten Grundsatz des Strafrechtes erhoben wird; da bekanntlich selbst der verrohteste Verbrecher einige, ja vielleicht sogar viele Milderungsgründe hat, werde man fortan jeden Rechtsbrecher freisprechen müssen. An dieser Frage erprobten Juristen, Ärzte, Wohlfahrtspfleger ihren Scharfsinn. Untersuchen wir, ob religiöse Erkenntnis nicht auch dieses Dunkel aufhellt!

Wenn eine Macht, so ist die Kirche zum Verstehen und Verzeihen geneigt. Verstehen bedeutet ihr aber nicht bloßes Aufsuchen mildernder Gründe. Sie forscht vielmehr,

¹⁾ Das oft angeführte Wort der Frau von Saël lautet übrigens richtig; „Tout comprendre rend très indulgent“; (Alles verstehen macht sehr *nachsichtig*!) [Vgl. Univ.-Prof. Herberz „Verbrecherdämmerung.“]

welche Mängel im Prüfling vorhanden sind und fragt sodann, wie diese beseitigt werden können.

Kein wahrer Künstler übergibt dem Besteller das eben geformte Schmuckstück so rauh und rußig, wie es aus dem Ofen kam. Er glättet und glänzt es vielmehr, ehe er es aus der Hand gibt. Ebenso handelt die Kirche. Sie begnügt sich nicht mit äußerlicher Sühne. Sie betrachtet die staatliche Strafe, wie wir bei der Interzession sahen, nicht als Selbstzweck, nicht als einzige dastehende Kategorie, sondern nur als ein Mittel, Abgeirrte zum rechten Wege zurückzuführen. Sie verzichtet auch auf den bequemen Ausweg, den, bei dem die Umstände einer Strafe widerraten, einfach seines Weges gehen zu lassen, ihm zu „verzeihen“. Sie will ihn vielmehr so behandeln, daß er gegen weitere Versuchungen gekräftigt wird. Sie begnügt sich nicht mit dem bloß negativen, passiven Verzeihen, sondern spendet ihm eine Gabe, eine Wegkost aus ihrem reichen Gnadengute. In diesem Sinne hielt auch der wunderbare Erzieher Don Bosco an der Strafe fest, so sehr er die Prävention (Vorbeugung) über die Repression (Nacheile) stellte. Auch der Wiener Erzbischof *Vinzenz Eduard Milde* (1777—1853), der seinem Namen wahre Ehre machte, warnt in seiner berühmten Erziehungskunde wie in seinen Anleitungen für Gefängnisseelsorger davor, den Schwächen der Menschen allzu sehr nachzugeben. Individualisierung sei notwendig, allein nicht, um jede Handlung zu entschuldigen, sondern um das Ehrgefühl und die sittlichen Kräfte zu mehren, um das Individuum in die Gesellschaft einzugliedern. Wenn amerikanischen Jugendrichtern nachgerühmt wird, daß sie ihre Pfleglinge Samstags nicht fragen: „Hast du diese Woche nichts angestellt?“, sondern in sie dringen: „Was hast du diese Woche Gutes getan?“, so entspricht dies vollkommen Mildes Lehren. Auf solchen Grundlagen baut auch Prof. Lindworsky S. J. seine Schriften über den Willen auf, die sich in zahlreichen philosophischen und kriministischen Anstalten befinden und durchwegs eine Schulung durch Verzicht, gute Taten, ja geradezu durch religiöse Askese lehren.

Brauchbar ist der klassische Gedanke, daß jede Unrechttat zu sühnen sei, und der psychologische, daß wir dabei die Ursachen und Umstände des Verbrechens, die Anlagen des Täters berücksichtigen müssen. Ungemein schwer vermögen wir aber diese zwei Forderungen zusammenzufassen.

Und doch, schlagen wir das kirchliche Gesetzbuch, diese Fundgrube juristischer Erkenntnisse auf, so stoßen wir auf Sätze, die nahezu expressis verbis auf unsere Schwierigkeit Bezug nehmen. Der Kodex begründet die Verpflichtungen der Gläubigen manchmal „*ex caritate*“, manchmal „*ex iustitia*“. Unser Bundeskanzler Seipel wies vor zehn Jahren in seiner Antrittsvorlesung an der Wiener Universität scharfsinnig nach, daß hier zwar ein Unterschied im Pflichttitel, nicht aber im Pflichtgrade besteht (Die Bedeutung des neuen kirchlichen Rechtsbuches für die Moraltheologie, Verlag „Tyrolia“).

Soll nicht auch die Sühne eines Fehltrittes *ex caritate* und *ex iustitia* erfolgen? Die Geschichte der kirchlichen Bußdisziplin ist eine einzige Bejahung des Satzes! Eine Straftheorie, die diese Disziplin zum Vorbilde nimmt, vereint die Vorzüge der klassischen und der psychologischen Schule, zeigt uns, daß in dem gefürchteten Satze „Alles verstehen, heißt alles verzeihen“ das *letzte* Wort viel tiefer aufgefaßt werden muß, als es meist geschieht. Wenn das Kirchengesetz nicht nur Delikte kennt, sondern daneben — allerdings begrifflich rein geschieden — auch von Sünden spricht, bedeutet dies keine Rückständigkeit, sondern einen Vorzug, geeignet, das Wort Foersters zu entkräften: „Uns ist das seelische Reinigungsbedürfnis abhanden gekommen.“

Auch im Strafsystem gebührt dem *Geiste* der Vorrang über den Namen. Wurde doch in Kriminalistenkreisen die geplante Reform mit dem Spottnamen „Eti-kettenschwindel“ belegt, der ausdrücken soll, daß die Schubladen den alten Inhalt beherbergen und nur eine neue Aufschrift bekommen sollen. Der Geist der Liebe und Pflichttreue muß den Strafvollzug leiten, Güte und Beharrlichkeit dem Ziele dienen, den schwachen Willen zu festigen, im Strafhause wie außerhalb desselben. Nicht nur „*iustitia*“, nicht bloß „*caritas*“, nein, „*iustitia et caritas*“ im eben geschilderten Sinne soll die Aufschrift eines jeden Gerichtshauses bilden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes erteile ich Wilhelm Foerster nochmals das Wort und führe aus seinem hier wiederholt bezogenen Buche „*Schuld und Strafe*“, in dem er schon vor dem Kriege die Gefahr einer Strafrechtspflege zeichnet, die bloß freispricht ohne gleichzeitig den Charakter zu bilden, folgende Sätze an, die das Verhältnis von Strafe und Schuld, namentlich aber die kirchliche Auffassung dieser beiden Begriffe beleuchten.

„Unchristlich ist die Strafe bloß als sozialer Vergeltungsinstinkt, christlich ist aber die Strafe als Vertiefung des Gewissenslebens.“ „Da die tiefste Rechtfertigung der Strafe im religiösen Empfinden und nicht in bloßen Forderungen des sozialen Lebens liegt, so sollte in der Tat auch die Sühnepraxis möglichst auf religiösem Boden und in religiösem Geiste vor sich gehen.“

„In Wahrheit ist gerade die religiös begründete Sühneordnung, auch wenn sie gar nicht an staatliche Zwecke denkt, sondern ein Ausdruck des Gerechtigkeits- und Sühnewillens, eine Verkörperung der sittlichen Ordnung sein will, doch zugleich das sichere Asyl, das heilsamste Sanatorium, die weitestblickende Fürsorge, ohne die alle Kriminalsoziologie und Kriminalpädagogik nur dazu führen muß, den allerwichtigsten Widerstand gegen verbrecherische Tendenzen, nämlich den menschlichen Willen auszuschalten und zu zersetzen.“

III.

Der Einfluß von Verstand und Gefühl auf das Verbrechen.

Die Strafrechtsreformer weisen stets darauf hin, daß die Rechtspflege eine Erziehungstätigkeit sei, daß darum die Kriminalistik bei der Pädagogik lernen müsse. Wenn der Strafrichter es im Laufe der Zeit als seine Aufgabe zu betrachten begann, nicht nur ein Geschehnis unter bestimmte Paragraphen einzureihen, sondern auch den Täter zu betrachten, zu individualisieren, so bedeutet das die Berücksichtigung pädagogischer Lehren. Freilich schießen Kriminalistik wie Pädagogik dort übers Ziel hinaus, wo sie übersehen, daß alle Individualisierung nur den Zweck hat, den Zögling auf passendste Weise in die Gesellschaft einzugliedern und seinem gemeinnützigen Wirken hier die rechte Stelle zu finden. Die Individualisierung darf sich, wie wir im vorigen Abschnitte zeigten, nicht damit begnügen, Fehler zu verzeihen, sondern muß vielmehr die Fehler beseitigen.

Ein anderer Irrtum, der lange Zeit beide Fächer beherrschte, war der, daß man unser Handeln nur aus dem *Verstand* erklären wollte und den Einfluß des *Gefühls* arg unterschätzte. Heute wissen wir, daß Verstand und Gefühl gleichwertig sind und in reger Wechselwirkung stehen, daß das Gefühl auch auf den Entschluß zu einem „kühl überlegten“ Verbrechen mitwirkt und daß der Verstand in bescheidenem Maße selbst beim Affektverbrechen hilft. Es wird als Verdienst des neuen Strafgesetzentwurfes gepriesen, daß er diese Tatsachen ins Auge faßt.

Liegen hier wirklich *neue* Erkenntnisse und Wahrheiten vor?

Nehmen wir den Katechismus zur Hand, so finden wir, daß die Religion Gemüt und Vernunft erfaßt, Herz und Kopf in den Dienst Gottes stellt. Und durchforschen wir ein Lehrbuch der Moral, eine Anleitung für Beichthörer, so lesen wir abermals, daß sich die Sittlichkeit auf Gefühl und Verstand gründet, daß der Mensch seine Gemüts- wie Verstandeskräfte regeln und beherrschen muß und daß der Beichtvater dieselben bei Beurteilung der Sünde wie bei Aufgabe der Buße beachten soll. Bereits die Erbsünde hat nach kirchlicher Lehre die vollkommene Herrschaft der Vernunft über die niedrigen Seelenkräfte geschwächt, und der Psychiater Rhaban Lierzt schreibt in seinem Buche „Über das Schuldgefühl“, daß „aus der Vereinigung der naturwissenschaftlich geklärten Psychologie mit der altchristlichen der Mittelweg zum Verständnis des menschlichen Seelenlebens“ (nach seiner intellektuellen wie emotionalen Seite) gewonnen wird.

Wenn also die Kriminalistik jetzt die Bedeutung des Gefühls höher einschätzt, so greift sie bloß eine Erkenntnis wieder auf, die unsere rationalistischen Vorfahren einst als irrig abtaten, weil sie sich in der Christenlehre fand. Die Umkehr zeigt aufs neue, daß auf die Dauer doch nur die *Wahrheit* siegreich bleibt, selbst wenn es sich um eine *religiöse* Wahrheit handelt.

Auch hier stellen wir wie im vorigen Abschnitte fest, daß die Kirche nicht nur beitragen kann, die wissenschaftliche Seite unserer Frage aufzuhellen, sondern daß sie praktische Kriminalpolitik treibt. Sind Verstand und Gefühl am Verbrechen gleicherweise beteiligt, dann vermag einseitiger Verstandesunterricht den Rechtsbruch nicht zu verhindern, dann muß die Kriminalpolitik Hand in Hand mit jener Macht gehen, die Geist und Gemüt ihrer Angehörigen pflegt und die Menschen zu gleicher Pflege anhält. Diese Aufgabe erfüllt aber in unvergleichlicher Weise die Kirche; sie kann ihr um so erfolgreicher dienen, je ungehinderter man sie wirken läßt. Auch hier sei statt vieler Beispiele wieder nur *Milde* genannt, der auf Grund seiner Erfahrungen in Schule und Strafhaus lehrt, daß die Religion weder bloß verstandesmäßig aufgefaßt werden darf, wie etwa eine Mythologie, noch in eine unbrauchbare, ja schädliche Empfindelei ausarten darf, daß sie sich aber dann als beste Stütze der Sittlichkeit und der Gesellschaft erweist, wenn sie ihrem Wesen getreu Intellekt, Gefühl, Begehrung gleicherweise ausbildet.

Wenn wir heute wieder den Wert des echten Naturrechtes erkennen und ausschöpfen (Vgl. Kath. Akademikertagung „Religion und Recht“ München 1929) so wird dadurch die Aufhellung der geschilderten Zusammenhänge kräftig gefördert.

IV.

Wir sehen also, daß die Sünde kriminalistischer Betrachtung durchaus nicht so widerstrebt, wie uns eine erdenhaft und diesseits gerichtete Rechtswissenschaft gelehrt hat. Unsere Psychiater führen den Begriff der Sünde heute in die exakte Naturkunde ein und lernen mit seiner Hilfe Krankheitsbilder erkennen und auflösen. Liegt da nicht noch näher, daß auch Moralttheologen und Juristen gelegentlich zusammenkommen? Das kirchliche Gesetzbuch selbst richtet zwischen Sünde und Delikt Grenzen auf. Dieser Umstand allein leistet Gewähr, daß außerhalb des kanonischen Rechtes die beiden Begriffe noch weniger vermischt werden. Allein deshalb will doch die Verwandtschaft beachtet sein, die zwischen beidén besteht.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Kirche neben dem Staate das Richtschwert führte. Daß dem heute nicht mehr so ist, braucht uns nicht zu dauern. Can. 2198 anerkennt die staatliche Judikatur, fügt aber bei: „licet etiam Ecclesia sit in illud competens ratione peccati“. Unsere Abhandlung zeigt, daß die Kirche selbst dann, wenn sie bloß im Gewissensbereiche arbeitet, keineswegs nur „ideale Werte“ schafft, daß ihr Wirken vielmehr über Sakristei und Kirche hinaus reicht auf den Marktplatz des Lebens, in den Gerichtssaal und in den — Kerker. Und ihre Mittel sind zuverlässiger als Strang und Eisenstor, wir müssen sie nur gebrauchen *ex caritate* und *ex iustitia*.

Bedeutsam und erfreulich erscheint es mir aber, daß die Kirche nicht nur berufen ist, dem Heilandsworte: „Ich will nicht den Tod des Sünder, sondern daß er sich bekehre und lebe“ selbst in unserer wildtobenden Zeit zu dienen, sondern daß sie auch der Strafrechtswissenschaft sichere Wege baut.

Univ.-Prof. Konstantin *Hohenlohe* sagt in seinen „Beiträgen zum Einflusse des kanonischen Rechtes auf Strafrecht und Prozeßrecht“: „Das kanonische Recht hat den gesunden Menschenverstand in das Strafrecht hineingetragen“. Auch heute erwartet der Kriminalist manches von der Mitarbeit des Theologen.